

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Bundesamt für Justiz  
Herr David Rüetschi  
Bundesrain 20  
3003 Bern

24. März 2015

### **Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung zum Konsumkreditgesetz (Anpassung des Höchstzinssatzes)**

Sehr geehrter Herr Rüetschi

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) hat uns mit Schreiben vom 5. Dezember 2014 zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung zum Konsumkreditgesetz (Anpassung des Höchstzinssatzes) eingeladen. Wir nehmen gerne wie folgt Stellung:

Überschuldung von Privatpersonen kann zu wirtschaftlichen, menschlichen und sozialen Problemen führen und ist ernst zu nehmen. Statistische Erfahrungswerte zeigen, dass 2008 ca. 4,3 Prozent der Personen zwischen 18 und 49 Jahren in einem Haushalt mit erheblichem Verschuldungsrisiko lebten. Ein erhebliches Verschuldungsrisiko besteht bei Personen, die mindestens einen Kredit oder ein Darlehen aufgenommen haben und ein kritisches, d.h. zwei Drittel des monatlich verfügbaren Haushaltseinkommens übersteigendes Volumen an Kontoüberzügen oder Zahlungsrückständen aufweisen.

Das 2001 in Kraft getretene Konsumkreditgesetz (KKG) bildet ein zentrales Instrument im Kampf gegen die Überschuldungsproblematik. Der gesetzliche Höchstzinssatz für Konsumkredite und die Kreditfähigkeitsprüfung gemäss Art. 22 ff. KKG sind zwei wichtige Instrumente zur Regulierung der Überschuldung. Die Kreditgebenden müssen die Kreditfähigkeit ihrer Vertragspartner nachhaltig prüfen, um das Ausfallrisiko der offenen Kredite zu minimieren. Je höher das Ausfallrisiko der kreditnehmenden Person von den Kreditgebern eingeschätzt wird, desto höher fällt die Risikoprämie, respektive der Zinssatz aus. Mit einer Begrenzung des zulässigen Höchstzinssatzes wird sichergestellt, dass Personen, bei denen die Rückzahlung stark gefährdet ist, keinen Kredit mehr erhalten. Im Rahmen der Überschuldungsprävention ist der gesetzliche Höchstzins somit ein wichtiger Aspekt.

Die Finanzierung des Kreditgeschäfts hängt mehr oder weniger direkt vom Libor ab. Deshalb ist es sinnvoll, dass der von der Nationalbank festgelegte Dreimonats-Libor, zuzüglich der effektiven Refinanzierungskostenpauschale von 10 Prozent, als Basis für die Festlegung des Höchstzinssatzes dient.

Wir begrüssen, dass mit der vorgeschlagenen Revision der Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG) der zulässige Höchstzinssatz von 15 auf 10 Prozent gesenkt wird. Ebenfalls sind wir damit einverstanden, dass die Änderung des Höchstzinssatzes nur für neue Verträge gilt und inskünftig eine jährliche Überprüfung des Zinssatzes vorgenommen wird.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Roland Heim  
Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber